

## **Satzung**

RUDOLF STEINER SCHULE WITTEN e.V.  
vom 6.1.1977 in der Fassung vom 10.11.2020

### **§ 1 Name, Sitz und Eintragung**

1. Der Verein trägt den Namen Rudolf Steiner Schule Witten e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Witten und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Witten unter der Nummer VR 516 eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb der Rudolf Steiner Schule Witten. Der Verein hat die vom Gesetzgeber dem Träger einer Ersatzschule in freier Trägerschaft zugewiesenen Rechte und Pflichten.
3. Der Verein hat den Zweck, die Zusammenarbeit zwischen Lehrer/innen, Mitarbeiter/innen, Eltern, Schüler/innen und Freunden der Rudolf Steiner Schule Witten zum Wohle der Schüler/innen an dieser Schule zu ermöglichen und so zu fördern, dass ein gedeihliches Schulleben entstehen kann. Einziges Ziel der Arbeit in der Schule, die im Elternhaus vorbereitet und fortgesetzt wird, ist die Entwicklung der Kinder zu sich selbst. Dies geschieht auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
4. Die Mitglieder des Lehrerkollegiums und, soweit von ihnen selbst erwünscht, auch die Eltern und Freunde der Schule erhalten Gelegenheit, pädagogische Grundlagenarbeit im Sinne der Anthroposophie zu betreiben. An der Schule wird auch schuleigene Aus-, Fort- und Weiterbildung betrieben.
5. Der Verein kann den gleichen Zweck unter den gleichen Bedingungen auch als Träger sonstiger Einrichtungen freier Arbeit auf sozialem, pädagogischem oder sozialpädagogischem Gebiete erfüllen.
6. Der Verein ist Mitglied im Bund der Freien Waldorfschulen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Vergütungen, Aufwendungsersatz, Beiträge**

1. Der Verein Rudolf Steiner Schule Witten e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Tätigkeit der Mitglieder und der Mitglieder der Organe des Vereins ist grundsätzlich unentgeltlich, wenn nicht die Mitgliederversammlung Ausnahmen von diesem Grundsatz beschließt. Tatsächliche Aufwendungen werden auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ersetzt.
5. Die Einrichtungen des Vereins stehen jeder Person zur Mitwirkung offen. Sozial benachteiligte Personen wird die Mitwirkung durch angemessene Hilfen ermöglicht.
6. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

#### **§ 4 Mitgliedschaft im Verein**

1. Die Mitgliedschaft im Verein können alle Eltern, alle Mitarbeiter des Kollegiums und Freunde der Schule erwerben.
2. Über die schriftlich zu stellenden Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Anträgen von Eltern und Mitgliedern des Kollegiums soll entsprochen werden, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Auflösung des Schulvertrages bei Eltern bzw. des Arbeitsvertrages bei Mitgliedern des Kollegiums, sofern ein Weiterbestehen der Mitgliedschaft nicht ausdrücklich erwünscht ist, sowie durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt, mindestens jedoch ein Mal jährlich.

Der Vorstand lädt mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch ein.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie wird vom Vorstand geleitet. Die gefassten Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll wird von einem Vorstands- und einem Vereinsmitglied unterzeichnet und wird in geeigneter Form veröffentlicht.

## 2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Vorschläge für die Schulentwicklung und Bestimmung von Themen zur Verbesserung der Schule
- Entgegennahme von Berichten aus dem pädagogischen Schulleben,
- Festlegung der Schulform nach Anhörung der Schulkonferenz,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschluss über die Auflösung des Vereins.

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus 4 oder 6 Personen, von denen jeweils die Hälfte Eltern bzw. Lehrkräfte der Schule sind.  
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, muss ein Ersatz gewählt werden. Jedes verbleibende Vorstandsmitglied oder mindestens 10 ordentliche Mitglieder des Vereins können jederzeit die Nachwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes beantragen. In diesem Fall ist ab dem Termin der Beantragung innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.  
Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Er trifft seine Entscheidungen möglichst einstimmig, ansonsten mit Stimmenmehrheit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. In den Vorstand gewählt werden kann jedes Mitglied des Vereins. Voraussetzung für eine Kandidatur zum Vorstand ist für Eltern eine zwei Jahre dauernde Mitgliedschaft in einem der beiden Schulvereine und nach Möglichkeit die aktive Beteiligung am Schulleben, für Lehrer die Mitgliedschaft in der Schulführungskonferenz. Vorstände aus dem Waldorfschulverein Witten e.V. und die Schulleitung können nicht in den Vorstand des Vereins Rudolf Steiner Schule Witten e.V. gewählt werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet die Finanzen und das Vermögen. Dazu kann er sich eines Geschäftsführers bedienen. Für Aufgaben mit finanzieller Auswirkung kann der Vorstand den Geschäftsführer nach § 30 BGB bestellen.
4. Der Vorstand bestätigt die Schulleitung.
5. Er sorgt für die bestmögliche Vernetzung der Schule im allgemeinen öffentlichen Schulleben, für die gegenseitige Unterstützung der Freien Waldorfschulen in aller Welt sowie für schulpolitische Aktivitäten allein oder mit anderen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können untereinander Ressort-Verantwortlichkeiten verabreden. Ebenso kann der Vorstand Aufgaben an Mitglieder des Vereins oder Gremien der Schule delegieren. In solchen Fällen obliegt ihm die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Delegationen.
7. Der Vorstand haftet den Mitgliedern gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der beschließenden Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen zu beschließen und durchzuführen, die von einer zuständigen Stelle (Registergericht, Finanzbehörde, Schulaufsicht) angeregt oder verlangt werden, und die die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren.

## **§ 9 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer allein zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Waldorfschulverein Witten e.V., ersatzweise an den Bund der Freien Waldorfschulen oder eine andere gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, wenn nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
4. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.